



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den binationalen Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kooperation mit der Université Paris X (Nanterre)

vom 23.06.2008

Gemäß §§ 13 Abs.1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den binationalen Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) (180 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiengangs
 - § 3 Studienberatung
 - § 4 Zulassung zum Studium
 - § 5 Sprachkenntnisse
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Aufbau des Studiengangs
 - § 8 Praktikum / Auslandsaufenthalt
 - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 10 Abschlussbezeichnung
 - § 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 12 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen
 - § 13 Prüferinnen und Prüfer
 - § 14 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 16 Bachelor-Arbeit
 - § 17 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
 - § 18 Inkrafttreten

Anlage: Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Durch Vereinbarung zur Einrichtung eines integrierten Studienprogramms zwischen der Universität Paris X – Nanterre (Frankreich) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.10.2004/26.10.2004 haben sich die Vertragspartner verpflichtet, ein integriertes bilinguales Studienprogramm einzuführen, das den Studierenden die Möglichkeit bietet, nach drei Jahren des Studiums und erfolgreichem Bestehen der Prüfungen einen doppelten Abschluss zu erhalten, nämlich die Licence de Langues Etrangères Appliquées an der Universität Paris X – Nanterre und den Bachelor (BA) Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (IKEAS) an der Universität Halle-Wittenberg. Für den Studiengang IKEAS und den Studiengang LEA gibt es eigene Studien- und Prüfungsordnungen, nach denen die für das integrierte Programm vorgesehenen Lehrveranstaltungen auf beiden Seiten als äquivalent angesehen und bewertet werden.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des binationalen Studiengangs Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (IKEAS) / Langues Étrangères appliquées (LEA) (180 Leistungspunkte).

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2008/2009 das binationale Studium der Interkulturellen Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des bilingualen Studiengangs ist es, die Studierenden zur internationalen Zusammenarbeit durch Kenntnis von zwei Sprachen und Kulturen und Grundkenntnissen des öffentlichen Rechts sowie durch die Ausbildung einschlägiger Kultur- und Mittlerkompetenzen zu qualifizieren. Dabei geht es sowohl um die Ausbildung sprachpraktischer Kompetenzen als auch um die Aneignung von Wissen zu den aktuellen sprachlichen, literarischen und mentalen Kulturstandards und Rechtsstandards in ihren historischen Begründungskontexten und internationalen Vernetzungen sowie ihrer Alterität zu den eigenkulturellen Prägungen. Des Weiteren werden Grundlagenkompetenzen erworben für praxisorientierte interkulturelle Problemlösungen und für einen produktiven Umgang mit Fremderfahrungen.

(2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: Unterstützung und Betreuung von Firmen, Institutionen, Verbänden, wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen in ihrer internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine erfolgreiche Kommunikation zu gewährleisten und möglichen Missverständnissen vorzubeugen. Dazu gehören u.a. die Bereiche auswärtige Kulturpolitik, Entwicklungshilfe, Ausländerbetreuung, Medien, Wirtschaft und die Tourismusbranche.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Koordinatoren der einzelnen Kulturstudien bzw. durch die Modulverantwortlichen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studiengangbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren der einzelnen Kulturstudien, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Philosophische Fakultät II statt. Für importbezogene Module aus dem Bereich Jura stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Juristischen Fakultät zur Verfügung.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Vor der Zulassung zum Studium muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Eignungsfeststellungsprüfung ablegen, in dem sie bzw. er die für ein erfolgreiches Studium an der Partneruniversität notwendigen Fähigkeiten sowie Sach- und Sprachkompetenzen nachweist.

(2) Die Anmeldung für die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt mit der Bewerbung zum 30. April eines jeden Jahres. Mit dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung sind einzureichen:

- eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre bzw. seine Studienziele erkennen lassen sowie
- geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse (z. B. Empfehlungsschreiben, Praktikumsnachweise).

(3) Der Test besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung und wird von einer Kommission der zuständigen Institute der Partnerhochschulen bewertet. Das Bestehen des Tests ist eine Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Näheres ergibt sich aus der Ordnung zur Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung vom 23.06.2008.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss der Eignungsfeststellungsprüfung muss gesondert innerhalb der Fristen der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 (GVBl. LSA S. 196) ein Antrag auf Zulassung zum Studium gestellt werden.

(5) In den binationalen Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) wird in das Schwerpunktgebiet Frankreichstudien immatrikuliert. Bei der Einschreibung entscheidet sich die bzw. der Studierende unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 1 definierten sprachlichen Vorkenntnisse verbindlich für das Kombinationsgebiet.

(6) Als Kombinationsgebiet kann gewählt werden: Angloamerikanische Studien, Deutschlandstudien, Lateinamerikastudien oder Russlandstudien.

(7) Für den binationalen Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) ist für Frankreichstudien der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der französischen Sprache Immatrikulationsvoraussetzung.

Dieser Nachweis erfolgt wahlweise durch:

- Durchschnittsnote von 11 Punkten im Fach Französisch in den letzten beiden Schuljahren vor Erlangung der Hochschulreife,
- Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELF A2“,
- UNICERT I,
- sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen aus diesen Regelungen sind

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit französischer Muttersprache,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem französischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem französischen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

(8) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(9) In Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der HVO bis 3 Prozent der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Sprachkenntnisse

(1) Im binationalen Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) (180 Leistungspunkte) werden folgende Sprachkenntnisse vorausgesetzt:

Bei der Wahl des Kombinationsgebietes Angloamerikanischen Studien:

- Englisch: Kompetenzen, die mindestens dem Niveau „B 2 (oberer Bereich)“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachenentsprechen müssen,
- Deutsch,
- eine weitere moderne oder klassische Fremdsprache, die bis zur Erlangung der Hochschulreife belegt worden ist bzw. der Nachweis des Latinums oder des Graecums.

Der Nachweis erfolgt in

- Englisch:
 - a. durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Englisch als Leistungskurs im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung (auf Leistungskursniveau) mindestens mit der Note „gut“ (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde;
 - b. Der Nachweis kann zudem durch die Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests erbracht werden, und zwar im Einzelnen durch:
 - Cambridge ESOL: FCE [First Certificate in English] mit der Note: A,
 - TOEFL: iBT [Internet-based Test] mit einer Mindestpunktzahl von 80,
 - IELTS: mit einer Mindestnote von 6,5,
 - TELC [The European Language Certificates]: Niveau C 1.
- Deutsch:

durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Deutsch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note „gut“ (2,3 bzw. 10 Punkte) abgeschlossen wurde.
- Zweite (moderne oder klassische) Fremdsprache:

Der Nachweis für die zweite Fremdsprache wird wie folgt erbracht: Entweder durch Vorlage von Zeugnissen, aus denen hervorgeht, dass die jeweilige Fremdsprache mindestens vier Jahre lang belegt wurde und im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre mindestens mit der Note „gut“ (2,3 bzw. 10 Punkte) abgeschlossen wurde oder durch den Nachweis des Latinums bzw. Graecums.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsberechtigung zur Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, weisen ihre Englischkenntnisse

durch einen der unter b) genannten Tests nach. Die Abschlussnoten der Fächer Deutsch und der zweiten Fremdsprache werden gemäß den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz ermittelt.

Bei der Wahl von Deutschlandstudien: Deutsch (Durchschnittsnote von 11 Punkte im Fach Deutsch in den letzten beiden Schuljahren zur Erlangung der Hochschulreife; Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache verfügen über einen erfolgreichen Abschluss entsprechend UNICERT I).

Bei der Wahl von Lateinamerikastudien: Spanisch. Hier erfolgt der Nachweis wahlweise durch:

- drei Jahre Schulspanisch mit der Durchschnittsnote von mindestens ‚gut‘ bzw. ‚11 Punkte‘ oder durch die Durchschnittsnote von mindestens 11 Punkten im Fach Spanisch in den letzten beiden Schuljahren vor Erlangung der Hochschulreife,
- Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELE Inicial“,
- UNICERT I,
- sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der spanischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen aus diesen Regelungen sind

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit spanischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber der vom Institut für Romanistik anerkannten Austauschprogramme mit Spanien bzw. Lateinamerika,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem spanischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit in Spanien bzw. in einem spanischsprachigen Land Lateinamerikas erworbenen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

Bei der Wahl von Russlandstudien ist der Nachweis guter Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (oder Lateinisch oder Griechisch) sowie ein guter Gebrauch der Muttersprache zu erbringen. Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern werden gute Deutschkenntnisse vorausgesetzt. Die Sprachkenntnisse werden durch die Abiturnote oder entsprechende Zertifikate nachgewiesen.

(2) Im binationalen Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) (180 Leistungspunkte) kann für das Schwerpunkt- und die Kombinationsgebiete das Niveau der Sprachkenntnisse zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest gemäß der Ordnung zur Durchführung des sprachlichen Einstufungstests an der Philosophischen Fakultät II beurteilt werden, wenn die bzw. der Studierende über Vorkenntnisse der jeweiligen Sprache verfügt: Frankreichstudien (Französisch), Lateinamerikastudien (Spanisch), Russlandstudien (Russisch). Besteht die bzw. der Studierende den Einstufungstest, so ist die Modulleistung des geprüften sprachpraktischen Moduls erbracht, und sie bzw. er wird in das nächst höhere sprachpraktische Modul eingestuft.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABSiPOBM).

§ 7 Aufbau des Studiengangs

(1) Der binationale Studiengang besteht aus zwei zu wählenden Kulturen/Kulturstudien sowie aus Öffentlichem Recht. Eine Kultur wird als Schwerpunkt, die andere als Kombinationsgebiet studiert.

Als Schwerpunkt ist Frankreichstudien zu wählen.

Als Kombinationsgebiet kann gewählt werden: Angloamerikanische Studien, Deutschlandstudien, Lateinamerikastudien, Russlandstudien.

(2) Das zweite Studienjahr wird an der Partneruniversität Paris X (Nanterre) absolviert.

(3) Der binationale Studiengang umfasst die Kulturstudien, die ASQ und die FSQ, die sich mit Problemen der Kulturtheorie der interkulturellen Praxis beschäftigen sowie Grundzüge des Öffentlichen Rechts.

Die Kulturstudien gliedern sich in Sprachpraxis sowie kulturwissenschaftlich ausgerichtete Grundlagen- und Aufbaumodule. Diese sind im Bereich der Kulturtheorie kulturübergreifend und vergleichend angelegt. Im Bereich der Einführungen, der Kulturgeschichte, der Kultur und Gesellschaft der Gegenwart und des Kulturvergleichs bzw. Kulturkontaktes stehen die Spezifika der jeweils studierten Kulturen im Vordergrund.

Der genaue Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage "Studiengangübersicht"](#) zu dieser Ordnung.

(4) Es wird empfohlen, im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation ein Modul aus den Bereichen Wissenschaftliche Arbeit am Text, Wissenschaftliches Schreiben, Textanalyse, Stilistik, und/oder Rhetorik und ein Modul aus dem Bereich „FETE“ bzw. ein Modul nach Absprache zu wählen. (§ 7 Abs. 7 ABStPOBM)

§ 8

Praktikum / Auslandsaufenthalt

Das Praktikum wird in den binationalen Studiengang als eigenständiges Modul (Stage) mit dem Volumen von 10 Leistungspunkten integriert. Die Dauer des Praktikums sollte sich auf ca. 8 Wochen belaufen. Das Praktikum wird im Rahmen des Studienaufenthaltes in Frankreich durchgeführt.

§ 9

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im binationalen Bachelor-Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) (180 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie vermitteln grundlegende Kenntnisse und Arbeitsmethoden und führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallellektüre unbedingt notwendig;
- b. Cours magistral (CM): entspricht einer Vorlesung;
- c. Einführung: ist der Einstieg in das jeweilige Fachgebiet und ist von fundamentaler Bedeutung für den weiteren Studienverlauf. Sie gibt Überblick über die Teilgebiete des Faches, erleichtert das Hineinwachsen in ein effektives Studium, vermittelt bzw. festigt die wichtigen wissenschaftlichen Terminologien, gibt eine Anleitung bei der ersten Lektüre von Fachliteratur und Originaltexten (in der Fremd- und Muttersprache) und vermittelt Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens;

- d. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und schließen die eigenständige Arbeit der Studierenden ein;
- e. Travaux dirigés (TD): dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage und dienen der Verfestigung von Fertigkeiten;
- f. Wissenschaftliche Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- g. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- h. Projektarbeit: Selbständiges Bearbeiten eines komplexen Themas in der Regel in einem Team;
- i. Exkursionen: universitätsexterne Veranstaltung zur Wissens- und Erfahrungsvermittlung im Terrain;
- j. Sprachpraktische Übungen: dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlungen von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- k. Konsultationen: dienen der Absprache von Modulleistungen bzw. Modulvorleistungen (Referate, Protokolle, ...) und der Unterstützung der Studierenden in der Vorbereitung darauf.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt der binationale Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.) sowie einer Licence LEA.

§ 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 18.000 bis 27.000 Textzeichen / von 10 bis 15 Seiten, von max. 35.000 Textzeichen für Deutschlandstudien;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 45, 90, 130 oder 240 Minuten Dauer;
- c. Exkursionsbericht: ein Bericht, der die Ergebnisse der Exkursion zusammenfasst, im Umfang von 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten;
- d. Übersetzung: Übertragung eines Textes aus dem Deutschen in die Fremdsprache und/oder aus der Fremdsprache ins Deutsche;
- e. Hausübersetzung: eine innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigende Übersetzung von ca. 3.600 Textzeichen / von ca. 2 Seiten;
- f. Aufsatz: Abfassen eines strukturierten Textes in der Fremdsprache von 4.000 Textzeichen zu einem bestimmten Thema;
- g. Kurzttest: eine klausurähnliche Überprüfung von Stundeninhalten von in der Regel 10 bis 20 Minuten;
- h. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer;
- i. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- j. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 16.

Französische Leistungsformen:

- a. Dissertation: vergleiche mit Seminararbeit oder Hausarbeit, eine schriftlich verfasste und argumentative Arbeit zu einem vorgegebenen Thema;
- b. Rapport de stage: Tätigkeitsbeschreibung und eine inhaltliche Zusammenfassung der Erfahrungen des Praktikums in der Regel von 20 bis 30 Seiten;

- c. Version: Übersetzung aus der Fremdsprache in die Muttersprache;
- d. Thème: Übersetzung aus der Muttersprache in die Fremdsprache.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat/Gruppenreferat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars als Modulvorleistung;
- b. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff, in der Regel von 20 Minuten Dauer;
- c. Kurzttest: eine klausurähnliche Überprüfung von Stundeninhalten von in der Regel 10 bis 20 Minuten;
- d. Dossier: zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
- e. Protokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung in der Regel von 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten;
- f. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung;
- g. Sitzungsprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Arbeitsgruppen- oder Projektsitzung;
- h. Sitzungsmoderation: die Vorbereitung und selbständige Leitung eines Seminars, einer Arbeitsgruppen- oder einer Projektsitzung;
- i. Diskussionsleitung: Vorbereitung und selbständige Leitung einer Seminare Diskussion;
- j. Thesenpapier: eine lehrveranstaltungsvorbereitende schriftliche Arbeit in der Regel 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten;
- k. Lektürebericht: Ausführliche Darstellung von verschiedenen Ansätzen und Inhalten aus Texten des Readers oder der Leseliste im Umfang von 10 Seiten. Bibliographie: Zusammenstellung der Ergebnisse einer Literaturrecherche;
- l. Exzerpt: Komprimieren und Extrahieren von wichtigen Aussagen eines Fachtextes;
- m. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben/unterrichtsvorbereitende und – nachbereitende Übungsaufgaben: konkrete Aufgaben insbesondere im Rahmen der sprachpraktischen Übungen;
- n. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen;
- o. Resümee: Knappe Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen eines Textes;
- p. Hauslektüre: Weiterführende Textarbeit an einem fremdsprachigen Text aus der schöngeistigen Literatur oder Fachliteratur.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird für maximal 10 Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung eingeräumt. Dies gilt jedoch nicht für die Bachelor-Arbeit.

(4) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Modulteilleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(5) Die Wiederholung soll spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgen. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung empfohlen. Das gilt nicht für die Bachelor-Arbeit, die gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM nur einmal wiederholt werden darf.

§ 12

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht und den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

(1) Für alle Module mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 16 ABStPOBM im binationalen Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (180 Leistungspunkte) auch alle Lehrenden nach §§ 12 Abs. 4; 33 Abs. 1 und 2 Nr. 1 - 4 HSG LSA sowie beauftragte Prüferinnen und Prüfer prüfungsberechtigt.

(2) Für das Modul Bachelor-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 16 ABStPOBM in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 - 4 HSG LSA prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

(3) In jedem Fall sind die Gutachten für die Bachelor-Arbeit durch eine deutsche und französische Prüferin bzw. einen deutschen und einen französischen Prüfer zu verfassen.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge und Studienprogramme der Fakultät und damit auch für den binationalen Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (180 Leistungspunkte) zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(3) Für die Dauer des Studienaufenthalts an der Universität Paris X (Nanterre) unterstehen die Studierenden dem Studien- und Prüfungsausschuss des Département LEA und der in der vom CEVU am 15.05.1995 und vom CA am 22.05.1995 beschlossenen, vom CEVU am 17.06.2002 aktualisierten und vom CA am 24.06.2002 ratifizierten Charte des examens fixierten Studien- und Prüfungsordnung für LEA.

§ 16

Bachelor-Arbeit

- (1) Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang obligatorisch; sie bildet ein Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.
- (2) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll zwischen 72.000 und 90.000 Textzeichen / 40 und 50 Seiten aufweisen.
- (3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 150 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einen durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut.
- (5) Die Bachelor-Arbeit kann wahlweise in französischer oder deutscher Sprache verfasst werden.
- (6) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 17

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 23.06.2008 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 08.04.2009 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2008 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gemacht.

Halle (Saale), 2. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studiengangübersicht:

1. Schwerpunktgebiet Frankreichstudien
2. Kombinationsgebiet (Angloamerikanische Studien oder Deutschlandstudien oder Lateinamerikastudien oder Russlandstudien)

Die nachfolgende Studiengangübersicht besteht aus vier Kombinationen:
 Übersicht über die Kombination Frankreichstudien - Angloamerikanische Studien
 Übersicht über die Kombination Frankreichstudien – Deutschlandstudien
 Übersicht über die Kombination Frankreichstudien – Lateinamerikastudien
 Übersicht über die Kombination Frankreichstudien - Russlandstudien

ASQ: Modul 1.: Wissenschaftliche Arbeit am Text, Wissenschaftliches Schreiben, Textanalyse, Stilistik, Rhetorik und/oder ein Modul nach Absprache
 Modul 2.: ein Modul aus dem Bereich FETE

Übersicht über die Kombination Frankreichstudien - Angloamerikanische Studien

Pflichtmodule Schwerpunktgebiet Frankreichstudien								
Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Vorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzung	Empfehlung Studiensemester
	Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Frankreich und Fachspezifische Schlüsselqualifikation 1/3 FSQ integrativ)	3	5	Ja	Klausur	0/130	Nein	1.
	Interkulturelles Wissen (FSQ-Modul)	2	5	Ja	Klausur	5/130	Nein	1.
	Langue française II (Niveau intermédiaire)	10	5	Ja	Klausur und mündliche Prüfung	0/130	Nein	1. und 2.
	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 1 - Kulturgeschichte	Varianten 2 / 2	5	Ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/130	Ja	2.

					oder Klausur			
	BLLDLE31 Technique de la langue (TD) Übersetzung F-D, D-F	2	3	Ja	Klausur	0/130	Ja	3.
	BLLCLF11 Culture littéraire (TD) Literaturkurs 1. Jahr	2	3	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/130	Ja	3.
	BLLEXF31 Expression française, écrits de l'entreprise (TD) Betriebskommunikation	2	1,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3
	BLLDTI11 Introduction au droit (CM) Einführung Recht 1. Jahr	2	2	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.
	BLLDLE41 Technique de la langue (Übersetzung F-D, D-F)	2	3	Ja	Klausur	0/130	Ja	4.
	BLLEXF41 Note de synthèse (TD) Textzusammenfassung	2	1,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	4.
	BLLSTG61 Stage/Rapport Praktikum	0	10	Nein	Praktikumsbericht	0/130	Ja	4.
	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 3 – Kulturkontakt/Kulturvergleich	2	5	Ja	Hausarbeit	5/130	Ja	5.
	Basismodul Kulturtheorien und Methoden (sprachübergreifend) (1/3 FSQ integrativ)	2	5	Ja	Klausur	5/130	Ja	5.
	Langue française III (Niveau avancée)	6	5	Ja	Klausur (Rédaction und Thème)	5/130	Ja	5. und 6.
	Langue française III S (Niveau avancée Spécifique)	4	5	Ja	Mündliche Prüfung	5/130	Ja	5. und 6.
Wahlpflichtmodule Schwerpunktgebiet								
Basismodule (1 aus 2)								
	Basismodul Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation 1/3 FSQ	3	5	Ja	Klausur	0/130	Nein	1.

	integrativ)							
	Basismodul Einführung in die französische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation 1/3 FSQ integrativ)	3	5	Ja	Klausur	0/130	Nein	1.
FETE (1 aus 4)								
	LUETDSMI Etudes de textes difficiles Textbearbeitung anspruchsvolle Texte	2	4,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.
	LUECFSMI Civilisation française Landeskunde Frankreich	2	4,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.
	LUEHASMI Histoire de l'art Kunstgeschichte	2	4,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.
	LUEHISMI Histoire des idées Ideengeschichte	2	4,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.

Pflichtmodule Kombinationsgebiet Angloamerikanische Studien								
Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Vorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzung	Empfehlung Studiensemester
	Englisch Language Practice 1	6	5	Ja	Klausur	5/130	Ja	1. und 2.
	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Großbritannien/USA 1 – Kulturgeschichte	2	5	Ja	Hausarbeit	5/130	Ja	2.
	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Großbritannien/USA 4 – Kultur, Literatur, Sprache	2	5	Ja	Hausarbeit	0/130	Ja	2.
	BLLACV33 Civilisation (1CM + 1TD) Landeskunde	2	3	Ja	Klausur und/oder mündliche Prüfung	0/130	Ja	3.
	BLLAPL32 (TD) Sprachpraxis	2	3	Ja	Klausur und/oder mündliche Prüfung	0/130	Ja	3.
	BLLACV43 (1CM + TD)1	2	3	Ja	Klausur und/oder	5/130	Ja	4.

	Landeskunde				mündliche Prüfung			
	BLLALA41 Langue des affaires Businessenglisch	2	2,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	4.
	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Großbritannien/USA 3 – Kulturkontakt/Kulturvergleich	4	5	Ja	Hausarbeit und Projektbericht	5/130	Ja	5.
	Englisch Language Practice 2 und Englisch Language Practice 2S	8	5	Ja	Klausur	5/130	Ja	5. und 6.

Pflichtmodule Jura								
<i>Nr.</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Kontakt- studium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Vor- leistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzung</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
	Öffentliches Recht I	4	5	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/ Hausarbeit	5/130	Nein	1.
	Grundlagen des Rechts	2	5	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/ Hausarbeit	5/130	Nein	1. und 2.
	Öffentliches Recht II	4	5	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/ Hausarbeit	5/130	Nein	2.
	Völkerrecht	2	5	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/ Hausarbeit	5/130	Nein	2. und 5.
	JL1CS601 Droit: Introduction aux Institutions Politiques Einführung in die politischen Institutionen		6			5/130		3.
	JL3DLD01 Trad. Juridique Übersetzung Rechtstexte		4			0/130		3.
	BLLDTI21 Introduction au droit Einführung Recht		2			0/130		4.

	JL2CS601 Droit constitutionnel Verfassungsrecht		6			0/130		4.
	JL4DL01 Traduction juridique Übersetzung Rechtstexte		2			0/130		4.
	Staat, Kirche, Kultur	2	5	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/ Hausarbeit	5/130	Nein	5. und 6.
	Europarecht	2	5	Nein	Kurztest oder mündliche Prüfung und Klausur oder mündliche Prüfung	5/130	Nein	5. und 6.

Übergreifende Module								
Bachelor-Arbeit								
	Bachelor-Arbeit		10	Nein	Bachelor-Arbeit	10/130	Ja	6.
ASQ Module								
	ASQ Modul 1	je nach Wahl	5	Nein	je nach Wahl	0/130	Nein	1., 2., 5, oder 6.
	ASQ Modul 2	je nach Wahl	5	Nein	je nach Wahl	0/130	Nein	3. oder 4.

Übersicht über die Kombination Frankreichstudien – Deutschlandstudien

Pflichtmodule Schwerpunktgebiet Frankreichstudien								
Nr.	Modultitel	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Vor- leistung	Modulleistung	Anteil an Abschluss- note	Teilnahme- voraus- setzung	Empfehlung Studien- semester
	Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Frankreich und Fachspezifische Schlüsselqualifikation 1/3 FSQ integrativ)	3	5	Ja	Klausur	0/130	Nein	1.
	Interkulturelles Wissen (FSQ- Modul)	2	5	Ja	Klausur	5/130	Nein	1.

	Langue française II (Niveau intermédiaire)	10	5	Ja	Klausur und mündliche Prüfung	0/130	Nein	1. und 2.
	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 1 - Kulturgeschichte	Varianten 2 / 2	5	Ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	5/130	Ja	2.
	BLLDLE31 Technique de la langue (TD) Übersetzung F-D, D-F	2	3	Ja	Klausur	0/130	Ja	3.
	BLLCLF11 Culture littéraire (TD) Literaturkurs 1. Jahr	2	3	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/130	Ja	3.
	BLLEXF31 Expression française, écrits de l'entreprise (TD) Betriebskommunikation	2	1,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3
	BLLDTI11 Introduction au droit (CM) Einführung Recht 1. Jahr	2	2	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.
	BLLDLE41 Technique de la langue (Übersetzung F-D, D-F)	2	3	Ja	Klausur	0/130	Ja	4.
	BLLEXF41 Note de synthèse (TD) Textzusammenfassung	2	1,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	4.
	BLLSTG61 Stage/Rapport Praktikum	0	10	Nein	Praktikumsbericht	0/130	Ja	4.
	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 3 – Kulturkontakt/Kulturvergleich	2	5	Ja	Hausarbeit	5/130	Ja	5.
	Basismodul Kulturtheorien und Methoden (sprachübergreifend) (1/3 FSQ integrativ)	2	5	Ja	Klausur	5/130	Ja	5.
	Langue française III (Niveau avancée)	6	5	Ja	Klausur (Rédaction und Thème)	5/130	Ja	5. und 6.
	Langue française III S (Niveau avancée Spécifique)	4	5		Mündliche Prüfung	5/130	Ja	5. und 6.
Wahlpflichtmodule Schwerpunktgebiet								
Basismodule (1 aus 2)								

	Basismodul Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation 1/3 FSQ integrativ)	3	5	Ja	Klausur	0/130	Nein	1.
	Basismodul Einführung in die französische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation 1/3 FSQ integrativ)	3	5	Ja	Klausur	0/130	Nein	1.
FETE (1 aus 4)								
	LUETDSMI Etudes de textes difficiles Textbearbeitung anspruchsvolle Texte	2	4,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.
	LUECFSMI Civilisation française Landeskunde Frankreich	2	4,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.
	LUEHASMI Histoire de l'art Kunstgeschichte	2	4,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.
	LUEHISMI Histoire des idées Ideengeschichte	2	4,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.

Pflichtmodule Kombinationsgebiet Deutschlandstudien								
<i>Nr.</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Vorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Deutschland 4 – Stilistik & Rhetorik	4	5	Ja	Klausur	0/130	Nein	1.
	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Deutschland 3 – Kulturkontakt/Kulturvergleich	2	5	Ja	Hausarbeit oder Klausur	5/130	Nein	2.
	Struktur der deutschen Gegenwartssprache	4	5	Ja	Klausur	5/130	Nein	2.
	BLLDCV33 Civilisation (1CM + 1TD)	2	3		Klausur	0/130	Nein	3.

	Landeskunde							
	BLLDCM31 Presse, média et communication (TD) Presse, Medien und Kommunikation	2	3		Klausur	0/130	Nein	3.
	BLLDCV43 Civilisation (1CM + 1TD) Landeskunde	2	3		Klausur	5/130	Nein	4.
	BLLDLA41 langue des affaires (TD) Businessdeutsch	2	2,5		Klausur	5/130	Nein	4.
	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Deutschland 1 - Kulturgeschichte	2	5	Ja	Hausarbeit oder Klausur	5/130	Nein	6.
Wahlbereichsgruppe je nach Muttersprache (ein Wahlbereich muss gewählt werden)								
Sprachpraxis Deutsch für Studierende mit Muttersprache Deutsch (1 aus 3)								
	Angewandte Sprachwissenschaft	2	5	Ja	Hausarbeit	5/130	Nein	6.
	Linguistische Pragmatik	4	5	Ja	Hausarbeit	5/130	Nein	6.
	Varietäten der deutschen Gegenwartssprache	2	5	Ja	Mündliche Prüfung	5/130	Nein	6.
Sprachpraxis Deutsch für Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache (als Pflichtmodul)								
	DaF: Sprachpraxis Deutsch	3	5	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/130	Nein	1.

Pflichtmodule Jura								
Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Vorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzung	Empfehlung Studiensemester
	Öffentliches Recht I	4	5	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/Hausarbeit	5/130	Nein	1.
	Grundlagen des Rechts	2	5	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/Hausarbeit	5/130	Nein	1. und 2.
	Öffentliches Recht II	4	5	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/Hausarbeit	5/130	Nein	2.
	Völkerrecht	2	5	Nein	Klausur oder mündliche	5/130	Nein	2. und 5.

					Prüfung/Referat/ Hausarbeit			
	JL1CS601 Droit: Introduction aux Institutions Politiques Einführung in die politischen Institutionen		6			5/130		3.
	JL3DLD01 Trad. Juridique Übersetzung Rechtstexte		4			0/130		3.
	BLLDTI21 Introduction au droit Einführung Recht		2			0/130		4.
	JL2CS601 Droit constitutionnel Verfassungsrecht		6			0/130		4.
	JL4DL01 Traduction juridique Übersetzung Rechtstexte		2			0/130		4.
	Staat, Kirche, Kultur	2	5	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/ Hausarbeit	5/130	Nein	5. und 6.
	Europarecht	2	5	Nein	Kurztest oder mündliche Prüfung und Klausur oder mündliche Prüfung	5/130	Nein	5. und 6.

Übergreifende Module								
Bachelor-Arbeit								
	Bachelor-Arbeit		10	Nein	Bachelor-Arbeit	10/130	Ja	6.
ASQ Module								
	ASQ Modul 1	je nach Wahl	5	Nein	je nach Wahl	0/130	Ja	1., 2., 5. oder 6.
	ASQ Modul 2	je nach Wahl	5	Nein	je nach Wahl	0/130	Ja	3. oder 4.

Übersicht über die Kombination Frankreichstudien - Lateinamerikastudien

Pflichtmodule Schwerpunktgebiet Frankreichstudien
--

Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Vorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzung	Empfehlung Studiensemester
	Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Frankreich und Fachspezifische Schlüsselqualifikation 1/3 FSQ integrativ)	3	5	Ja	Klausur	0/130	Nein	1.
	Interkulturelles Wissen (FSQ-Modul)	2	5	Ja	Klausur	5/130	Nein	1.
	Langue française II (Niveau intermédiaire)	10	5	Ja	Klausur und mündliche Prüfung	0/130	Nein	1. und 2.
	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 1 - Kulturgeschichte	Varianten 2 / 2	5	Ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	5/130	Ja	2.
	BLLDLE31 Technique de la langue (TD) Übersetzung F-D, D-F	2	3	Ja	Klausur	0/130	Ja	3.
	BLLCLF11 Culture littéraire (TD) Literaturkurs 1. Jahr	2	3	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/130	Ja	3.
	BLLEXF31 Expression française, écrits de l'entreprise (TD) Betriebskommunikation	2	1,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3
	BLLDTI11 Introduction au droit (CM) Einführung Recht 1. Jahr	2	2	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.
	BLLDLE41 Technique de la langue (Übersetzung F-D, D-F)	2	3	Ja	Klausur	0/130	Ja	4.
	BLLEXF41 Note de synthèse (TD) Textzusammenfassung	2	1,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	4.
	BLLSTG61 Stage/Rapport Praktikum	0	10	Nein	Praktikumsbericht	0/130	Ja	4.
	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 3 – Kulturkontakt/Kulturvergleich	2	5	Ja	Hausarbeit	5/130	Ja	5.
	Basismodul Kulturtheorien und	2	5	Ja	Klausur	5/130	Ja	5.

	Methoden (sprachübergreifend) (1/3 FSQ integrativ)							
	Langue française III (Niveau avancée)	6	5	Ja	Klausur (Rédaction und Thème)	5/130	Ja	5. und 6.
	Langue française III S (Niveau avancée Spécifique)	4	5		Mündliche Prüfung	5/130	Ja	5. und 6.

Wahlpflichtmodule Schwerpunktgebiet

Basismodule (1 aus 2)

	Basismodul Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation 1/3 FSQ integrativ)	3	5	Ja	Klausur	0/130	Nein	1.
	Basismodul Einführung in die französische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation 1/3 FSQ integrativ)	3	5	Ja	Klausur	0/130	Nein	1.

FETE (1 aus 4)

	LUETDSMI Etudes de textes difficiles Textbearbeitung anspruchsvolle Texte	2	4,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.
	LUECFSMI Civilisation française Landeskunde Frankreich	2	4,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.
	LUEHASMI Histoire de l'art Kunstgeschichte	2	4,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.
	LUEHISMI Histoire des idées Ideengeschichte	2	4,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.

Pflichtmodule Kombinationsgebiet Lateinamerikastudien

Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Vorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzung	Empfehlung Studiensemester
-----	------------	-------------------------	----	-------------	---------------	-------------------------	------------------------	----------------------------

	Lengua española I (Nivello basico)	6	5	Nein	Klausur	0/130	Nein	1. und 2.
	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 1 - Kulturgeschichte	2	5	Ja	Hausarbeit	5/130	Ja	2.
	BLLECV33 Civilisation (1CM + 1TD) Landeskunde Lateinamerika	2	3	Ja	Klausur	0/130	Ja	3.
	BLLEPL32 Pratique de la langue (TD) Sprachpraxis	2	3	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	0/130	Ja	3.
	BLLECV43 Civilisation (1CM + 1TD) Landeskunde	2	3	Ja	Klausur	5/130	Ja	4.
	BLLELA41 Langue des affaires (TD) Business-Spanisch	2	2,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	4.
	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 3 – Kulturkontakt/Kulturvergleich	2	5	Ja	Hausarbeit	5/130	Ja	5.
	Lengua española II (Nivello intermedio) und Lengua española III (Nivello avanzado)	16	10	Nein	Klausur und mündliche Prüfung	10/130	Ja	5. und 6.

Pflichtmodule Jura								
<i>Nr.</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Kontakt- studium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Vor- leistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzung</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
	Öffentliches Recht I	4	5	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/Hausar- beit	5/130	Nein	1.
	Grundlagen des Rechts	2	5	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/ Hausarbeit	5/130	Nein	1. und 2.
	Öffentliches Recht II	4	5	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/ Hausarbeit	5/130	Nein	2.
	Völkerrecht	2	5	Nein	Klausur oder mündliche	5/130	Nein	2. und 5.

					Prüfung/Referat/ Hausarbeit			
	JL1CS601 Introduction aux Institutions Politiques Einführung in die politischen Institutionen		6			5/130		3.
	JL3DLD01 Trad. Juridique Übersetzung Rechtstexte		4			0/130		3.
	BLLDTI21 Introduction au droit Einführung Recht		2			0/130		4.
	JL2CS601 Droit constitutionnel Verfassungsrecht		6			0/130		4.
	JL4DL01 Traduction juridique Übersetzung Rechtstexte		2			0/130		4.
	Staat, Kirche, Kultur	2	5	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/ Hausarbeit	5/130	Nein	5. und 6.
	Europarecht	2	5	Nein	Kurztest oder mündliche Prüfung und Klausur oder mündliche Prüfung	5/130	Nein	5. und 6.

Übergreifende Module								
Bachelor-Arbeit								
	Bachelor-Arbeit		10	Nein	Bachelor-Arbeit	10/130	Ja	6.
ASQ Module								
	ASQ Modul 1	je nach Wahl	5	Nein	je nach Wahl	0/130	Ja	1., 2., 5. oder 6.
	ASQ Modul 2	je nach Wahl	5	Nein	je nach Wahl	0/130	Ja	3. oder 4.

Übersicht über die Kombination Frankreichstudien - Russlandstudien

Pflichtmodule Schwerpunktgebiet Frankreichstudien
--

Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Vorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzung	Empfehlung Studiensemester
	Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Frankreich und Fachspezifische Schlüsselqualifikation 1/3 FSQ integrativ)	3	5	Ja	Klausur	0/130	Nein	1.
	Interkulturelles Wissen (FSQ-Modul)	2	5	Ja	Klausur	5/130	Nein	1.
	Langue française II (Niveau intermédiaire)	10	5	Ja	Klausur und mündliche Prüfung	0/130	Nein	1. und 2.
	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 1 - Kulturgeschichte	Varianten 2 / 2	5	Ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	5/130	Ja	2.
	BLLDLE31 Technique de la langue (TD) Übersetzung F-D, D-F	2	3	Ja	Klausur	0/130	Ja	3.
	BLLCLF11 Culture littéraire (TD) Literaturkurs 1. Jahr	2	3	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/130	Ja	3.
	BLLEXF31 Expression française, écrits de l'entreprise (TD) Betriebskommunikation	2	1,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3
	BLLDTI11 Introduction au droit (CM) Einführung Recht 1. Jahr	2	2	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.
	BLLDLE41 Technique de la langue (Übersetzung F-D, D-F)	2	3	Ja	Klausur	0/130	Ja	4.
	BLLEXF41 Note de synthèse (TD) Textzusammenfassung	2	1,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	4.
	BLLSTG61 Stage/Rapport Praktikum	0	10	Nein	Praktikumsbericht	0/130	Ja	4.
	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 3 – Kulturkontakt/Kulturvergleich	2	5	Ja	Hausarbeit	5/130	Ja	5.
	Basismodul Kulturtheorien und	2	5	Ja	Lektürebericht	5/130	Ja	5.

	Methoden (sprachübergreifend) (1/3 FSQ integrativ)							
	Langue française III (Niveau avancée)	6	5	Ja	Klausur (Rédaction und Thème)	10/130	Ja	5. und 6.
	Langue française III S (Niveau avancée Spécifique)	4	5	Ja	Mündliche Prüfung	5/130	Ja	5. und 6.

Wahlpflichtmodule Schwerpunktgebiet

Basismodule (1 aus 2)

	Basismodul Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation 1/3 FSQ integrativ)	3	5	Ja	Klausur	0/130	Nein	1.
	Basismodul Einführung in die französische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation 1/3 FSQ integrativ)	3	5	Ja	Klausur	0/130	Nein	1.

FETE (1 aus 4)

	LUETDSMI Etudes de textes difficiles Textbearbeitung anspruchsvolle Texte	2	4,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.
	LUECFSMI Civilisation française Landeskunde Frankreich	2	4,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.
	LUEHASMI Histoire de l'art Kunstgeschichte	2	4,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.
	LUEHISMI Histoire des idées Ideengeschichte	2	4,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	3.

Pflichtmodule Kombinationsgebiet Russlandstudien

Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Vorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzung	Empfehlung Studiensemester
-----	------------	-------------------------	----	-------------	---------------	-------------------------	------------------------	----------------------------

	Russisch Niveau I	9	5	Ja	Klausur	0/130	Nein	1. und 2.
	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Russland 1 - Kulturgeschichte	2	5	Ja	Klausur oder Hausarbeit	5/130	Ja	2.
	BLLRCV33 Civilisation (1CM + 1TD) Landeskunde Russland	2	3	Ja	Klausur	0/130	Ja	3.
	BLLRPL32 Pratique de la langue (TD) Sprachpraxis	2	3	Ja	Klausur und/oder mündliche Prüfung	0/130	Ja	3.
	BLLRCV43 Civilisation (1CM + 1TD) Landeskunde	3	3	Ja	Klausur	5/130	Ja	4.
	BLLRLA41 Langue des affaires Businessrussisch	2	2,5	Ja	Klausur	5/130	Ja	4.
	Russisch Niveau II	8	10	Ja	Klausur und mündlicher Test	10/130	Ja	5. und 6.
	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Russland 3 – Kulturkontakt/Kulturvergleich	Varianten 2 / 2	5	Ja	Hausarbeit	5/130	Ja	6.

Pflichtmodule Jura								
<i>Nr.</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Kontakt- studium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Vor- leistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzung</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
	Öffentliches Recht I	4	5	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/ Hausarbeit	5/130	Nein	1.
	Grundlagen des Rechts	2	5	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/ Hausarbeit	5/130	Nein	1. und 2.
	Öffentliches Recht II	4	5	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/ Hausarbeit	5/130	Nein	2.
	Völkerrecht	2	5	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/ Hausarbeit	5/130	Nein	2. und 5.

	JL1CS601 Droit: Introduction aux Institutions Politiques Einführung in die politischen Institutionen		6			5/130		3.
	JL3DLD01 Trad. Juridique Übersetzung Rechtstexte		4			0/130		3.
	BLLDTI21 Introduction au droit Einführung Recht		2			0/130		4.
	JL2CS601 Droit constitutionnel Verfassungsrecht		6			0/130		4.
	JL4DL01 Traduction juridique Übersetzung Rechtstexte		2			0/130		4.
	Staat, Kirche, Kultur	2	5	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/ Hausarbeit	5/130	Nein	5. und 6.
	Europarecht	2	5	Nein	Kurztest oder mündliche Prüfung und Klausur oder mündliche Prüfung	5/130	Nein	5. und 6.

Übergreifende Module								
Bachelor-Arbeit								
	Bachelor-Arbeit		10	Nein	Bachelor-Arbeit	10/130	Ja	6.
ASQ Module								
	ASQ Modul 1	je nach Wahl	5	Nein	je nach Wahl	0/130	Nein	1., 2., 5. oder 6.
	ASQ Modul 2	je nach Wahl	5	Nein	je nach Wahl	0/130	Nein	3. oder 4.